

lohnung größerer Arbeit, denn es ist wenigstens denkbar, wenn es auch nicht oft vorkommen wird, daß ein Lehrer 20 Jahre an einer Stelle geblieben ist, sich seine Arbeit gar nicht vermehrt hat und er doch die Zulage bekommt. Also es ist hier ein ganz anderes Kriterium der Bemessung. Aus diesem Unterschiede folgt, daß keine Inconsequenz darin liegt, wenn man wegen der Alterszulagen in Betreff des Kirchendienstes andere Rücksichten hat eintreten lassen. Dabei ist namentlich in Erwägung zu ziehen, daß es sich, wie bereits gedacht, in §. 3 um Zulagen handelt, die gewöhnlich und fast immer von den Gemeinden aufzubringen sind. Man geht davon aus, die Schulgemeinde hat eine größere Verpflichtung für ihren Schullehrer zu sorgen, wenn der Mann länger schon seinen Dienst treu und segensreich verwaltet hat. Eine gleiche Verpflichtung hinsichtlich des Kirchendienstes kann ich nicht anerkennen. Da würde auch das Interesse oft eine andere Gemeinde treffen, als die Schulgemeinde. Die Inconsequenz kann ich also keineswegs zugestehen. Es bleibt nun freilich immer noch zu prüfen übrig, ob wirklich so bedeutende Gründe der Billigkeit für die Kirchschullehrer sprechen. Das scheint auch nicht der Fall zu sein. Ich will nicht bestreiten, daß es vorkommen kann, daß mit dem Kirchendienste sogar Ausgaben verbunden sind, wie behauptet worden ist; träte dies aber in einzelnen Fällen wirklich ein, so wäre das ein Verhältniß, was auf ganz andere Weise ausgeglichen werden müßte. Da mag die Kirchengemeinde fürsorgen, daß z. B. fürs Lauten aus andern Mitteln Zuschüsse bewilligt werden. Uebrigens sollte ich meinen, daß diese Beschäftigung sehr leicht von Andern übernommen werden wird. Also auf solche Zufälligkeiten kann ich kein Gewicht legen. Die Erhöhung der Arbeit kann in einzelnen Fällen da sein, allein wenn diese verhältnißmäßig groß ist, so wird auch dafür gesorgt werden müssen, daß der Kirchschullehrer einen Gehilfen für den Schulunterricht erhält. Ein durch den Kirchendienst viel beschäftigter Lehrer wird nie im Stande sein, zugleich einer großen Schule vorzustehen. Also selten wird es immer sein, daß der Kirchschullehrer mehr Anstrengung hat, als ein anderer; im Gegentheile, die meisten werden nur dasselbe, oder weniger zu leisten haben, als Andere, mit deren Stelle kein Kirchendienst verbunden, wo aber eine große Anzahl von Kindern zu unterrichten ist. Der Herr Referent legte namentlich großes Gewicht darauf, daß die Kirchschullehrer am Nachmittage des Sonnabends und Sonntags auch noch thätig sein müßten. Es mag wahr sein, daß selbst die Lehrer an großen Schulen in der Regel Sonnabends Nachmittags keinen Unterricht zu geben haben, aber müßiggehen können sie deswegen nicht, das Spazierengehen wird nur für die spätern Abendstunden bleiben, sie haben mancherlei Arbeiten vorzunehmen außer den Schulstunden. Sonntags werden sie auch noch außer dem Besuche der Kirche

genug zu thun haben, wenn sie ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen wollen. Ich glaube also, man kann nicht so bestimmt sagen, daß die Kirchschullehrer in der Regel mehr zu thun haben gegenüber den andern Lehrern. Endlich ist noch darauf aufmerksam gemacht worden von dem Herrn Referenten, daß, wenn man auch glaube, daß dadurch das Dienst Einkommen der Lehrer erhöht werde, er das nur angemessen finde. Dieser Grund scheint aber mit dem Antrage gar nicht im Zusammenhange zu stehen. Hielte man das für nothwendig, so müßte man überhaupt eine noch größere Erhöhung des Gehaltes bevorzugen. Denn Rücksichten auf den Schulunterricht können für die Bevorzugung der Kirchschullehrer unmöglich maßgebend sein. Ich fürchte gerade, wir würden durch Annahme des Antrages der Minorität Inconsequenzen in das Gesetz bringen, weil die Bestimmung des §. 3 auf ganz andern Unterlagen beruht, als die Bestimmung des Minimalgehaltes nach §. 2. Will man übrigens besonders auf Billigkeitsgründe Rücksicht nehmen, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Kirchschullehrer schon zeitig in höhere Gehalte eintreten, also hinsichtlich der Billigkeitsgründe wird sich dadurch Viel ausgleichen. Aus allen diesen Gründen kann ich nur anrathen, der Majorität zu folgen. Schließlich muß ich darauf aufmerksam machen, daß das Bedürfniß aus den Staatskassen sich nicht unwesentlich erhöhen möchte, wenn wir der Minorität folgten.

Präsident Dr. Haase: Es handelt sich um den dritten Abschnitt des §. 3; dieser dritte Abschnitt zerfällt in zwei Sätze, gegen den Inhalt des ersten Satzes ist von der Deputation nichts eingewendet worden, ebensowenig von der ersten Kammer, es ist nur von letzter beschlossen und von erster gebilligt worden eine Umstellung der Sätze vorzunehmen, wonach der zweite Satz dem ersten vorgesezt werden soll. Was aber den zweiten Satz anlangt, so sind verschiedene Ansichten über solchen geltend gemacht und daher für denselben verschiedene Fassungen in Vorschlag gebracht worden. Die Fassung, welche diesem Satze Seiten der Staatsregierung gegeben ist, ist von der ersten Kammer dahin abzuändern beschlossen worden, daß nach den Worten: „es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen“ die Worte einzuschalten: „weder die freie Wohnung noch das dafür zu gewährende Aequivalent.“ Nach diesem Beschlusse der ersten Kammer, welchem beizustimmen die Deputation angerathen hat, würde der erwähnte Satz so lauten:

„Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen weder die freie Wohnung, noch das dafür zu gewährende Aequivalent, wohl aber das Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Ausführung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen.“

Zu diesem Satze ist infolge des Separatvotums des